



*Verband der Psychotherapeutinnen  
und Psychotherapeuten beider Basel*

# Standesordnung

- I. Allgemeine Richtlinien / Grundsätze
- II. Kompetenz, Verantwortung und Rechte der PsychotherapeutInnen
- III. Rechte der PatientInnen
- IV. Einstellung gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen und Berufsstand

## I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN / GRUNDSÄTZE

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten VPB unterstehen den Standesregeln des Verbandes. Diese enthalten die verbindlichen Richtlinien einschliesslich der Vereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Organisationen.

Die PsychotherapeutInnen VPB anerkennen die «Kantonale Verordnung betreffend die selbständige Berufsausübung der Psychotherapeuten» vom 22. November 1977 und die darin enthaltenen Bestimmungen.

Die Standesordnung des VPB stimmt inhaltlich überein mit den Standesregeln der CHARTA-Unterzeichner.

## II. KOMPETENZ, VERANTWORTUNG UND RECHTE DER PSYCHOTHERAPEUT/INNEN

Die PsychotherapeutInnen VPB verpflichten sich grundsätzlich, ihre fachliche Kompetenz zum Wohle ihrer PatientInnen einzusetzen. Ihre Tätigkeit impliziert fachliches Wissen, besondere berufliche Sorgfalt und Verantwortung.

Die PsychotherapeutInnen VPB respektieren die Persönlichkeit und Integrität ihrer PatientInnen und meiden jeglichen Missbrauch ihrer Kompetenz; sie nutzen das einer therapeutischen Beziehung immanente Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise aus. Dies gilt nach ethischem und menschlichem Ermessen auch über das Ende der Therapie hinaus. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische Indoktrination und religiöse Missionierung. Sexuelle Beziehungen innerhalb einer Therapie können unter keinen Umständen als therapeutische Massnahme verstanden werden, sondern gelten immer als Missbrauch oder

Kunstfehler. Es liegt alleine in der Verantwortung der PsychotherapeutInnen, sexuelle Handlungen aus der Therapie herauszuhalten.

Die PsychotherapeutInnen VPB sind sich der Grenze ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, der von ihnen verwendeten Methoden sowie ihrer eigenen Person bewusst. Sie verpflichten sich, die selbstreflektierende Haltung, wie sie sie während der Ausbildung erlernt und geübt haben, weiter zu bewahren und die Erkenntnisse der Psychohygiene auch bei sich selbst anzuwenden.

Die PsychotherapeutInnen VPB verpflichten sich zu regelmässiger Weiterbildung. Sie absolvieren und dokumentieren diese wahlweise nach den Vorgaben des SPV oder der FSP. (\*)

Die PsychotherapeutInnen VPB unterstehen der Schweigepflicht. Sie informieren ihre PatientInnen darüber.

Die Schweigepflicht bleibt über das Behandlungsende, über den Tod der PatientInnen und auch bei Aufgabe der Berufstätigkeit bestehen.

In bestimmten Fällen können die PatientInnen ihre PsychotherapeutInnen von der Schweigepflicht entbinden, z.B. wenn Anspruch auf Krankenkassen- oder IV-Leistungen besteht und ein entsprechender Antrag zu Händen des Vertrauensarztes gestellt werden muss.

Von jedem/r PatientIn wird nach den ersten Therapiestunden eine schriftliche Basisdokumentation erstellt, und diese wird im Laufe der Therapie durch die Prozess- und Verlaufsdokumentation ergänzt. Diese Notizen dienen der Verlaufs- und Qualitätskontrolle; PsychotherapeutInnen VPB halten sich dabei an das Reglement des SPV. (\*)

Zu Aus- und Weiterbildungszwecken dürfen Falldarstellungen ohne Einwilligung der PatientInnen nur in einem geschlossenen Rahmen und nur insoweit gegeben werden, als keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der PatientInnen möglich sind.

PsychotherapeutInnen, die das Berufsgeheimnis verletzen, machen sich strafbar.

Vor Beginn einer Therapie vereinbaren die PsychotherapeutInnen mit den PatientInnen die Rahmenbedingungen (setting).

Honorar und Zahlungsmodus sind vor Aufnahme einer Psychotherapie zu regeln, ebenso die Bezahlung festgelegter Stunden, die von den PatientInnen versäumt werden, sofern diese nicht mindestens 24 Stunden zuvor begründet abgesagt werden.

Erstgespräche können in Rechnung gestellt werden, Telefongespräche, die therapeutischen Charakter haben, ebenfalls gemäss Zeitaufwand.

Gefälligkeitsgutachten sind nicht statthaft.

### III. RECHTE DER PATIENT/INNEN

Die PatientInnen sind in der Wahl der PsychotherapeutInnen frei. Die PsychotherapeutInnen VPB enthalten sich jeglicher eigennütziger Beeinflussung und Manipulation.

Bei Barzahlung haben die PatientInnen Anspruch auf eine Quittung.

Die PatientInnen haben das Recht, jederzeit eine Therapie zu beenden.

Im Falle missbräuchlicher Behandlung der PatientInnen durch die PsychotherapeutInnen, in Form von sexuellem, politischem, religiösem oder finanziellem Missbrauch, haben die PatientInnen das Recht, sich an die zuständige Instanz des VPB zu wenden. Diese setzt sich, unter Wahrung der Schweigepflicht, sowohl für den Schutz der

PatientInnen als auch der PsychotherapeutInnen ein. Sie übernimmt die nötigen Abklärungen und stellt gegebenenfalls, in Absprache mit den PatientInnen, entsprechende Anträge an den Vorstand.

### IV. EINSTELLUNG GEGENÜBER BERUFSKOLLEGEN UND -KOLLEGEN UND BERUFSSTAND

Die Mitglieder des VPB sind untereinander zu Solidarität verpflichtet. Dies gilt auch für den VPB als Verband seinen Mitgliedern gegenüber.

Die vom VPB anerkannten psychotherapeutischen Methoden und Richtungen werden von den Mitgliedern respektiert. Meinungsverschiedenheiten, die sich dadurch ergeben, müssen auf sachliche und faire Art und Weise ausgetragen werden. Im Falle gravierender, nicht zu behebender Differenzen oder Streitigkeiten soll der Vorstand orientiert und zur Schlichtung beigezogen werden, insbesondere bevor Schritte in Richtung Öffentlichkeit gemacht werden.

Im Falle von Öffentlichkeitsarbeit sind die PsychotherapeutInnen VPB zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie handeln ihrem beruflichen Ethos entsprechend. Ihre Äusserungen haben ihre fachliche Kompetenz nicht zu überschreiten, und sie müssen sich der Verantwortung ihrem Berufsstand und ihren BerufskollegInnen gegenüber stets bewusst sein.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 27. März 1996, (\*) ergänzt von der GV 2003.